



Bestätigung des Arbeitgebers zum Formblatt „Erklärung zum Bedarf einer Notfallbetreuung“

Zur Information:

Die Notfallbetreuung kann **in Anspruch genommen werden, wenn die Sorgeberechtigten** bzw. die oder der Allein-erziehende

- ihren Jahresurlaub bereits aufgebraucht hat/haben*,
- ihr Arbeitgeber Sie an diesen Tagen nicht freistellen kann*,
- in einem sog. systemrelevanten Beruf arbeiten*,
- selbstständig bzw. freiberuflich tätig ist/sind und daher dringenden Betreuungsbedarf hat/haben.

*Erforderlich ist, dass der Erziehungsberechtigte aufgrund dienstlicher **oder** betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist. **Dies ist vom Arbeitgeber zu bestätigen.**

Hiermit bestätigen wir:

Arbeitgeber/Dienstherr

Name/Bezeichnung

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Rufnummer/E-Mail-Adresse

dass die/der Sorgeberechtigte:

Name in Blockschrift

des Schülers:

Vorname, Nachname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Schule

Klasse

- ihren Jahresurlaub bereits aufgebraucht hat,
- an diesen Tagen nicht freigestellt werden kann,
- in einem sog. systemrelevanten Beruf arbeitet

und deshalb an folgenden Tagen Bedarf an einer Notfallbetreuung hat.

| | | | | | |
|--------------------------|----------------------|--------------------------|------------------------|--------------------------|---------------------|
| <input type="checkbox"/> | Mittwoch, 16.12.2020 | <input type="checkbox"/> | Donnerstag, 17.12.2020 | <input type="checkbox"/> | Freitag, 18.12.2020 |
| <input type="checkbox"/> | Montag, 21.12.2020 | <input type="checkbox"/> | Dienstag, 22.12.2020 | | |

_____ (Ort), den _____ (Datum)

Stempel der Organisation und Unterschrift des Vorgesetzten

Ein Verstoß gegen die einschlägige und kraft Gesetz sofort vollziehbare Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24.04.20, Az.51b-G8000-2020/122-228, ist gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit Bußgeld bewehrt. Eine Zuwiderhandlung kann nach § 74 IfSG strafbar sein.